

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/1315 –

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 11/877 –

Siebter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur
Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und
Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

A. Problem

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, die Freibeträge vom Einkommen und Vermögen und die Pauschalbeträge für Aufwendungen zur sozialen Absicherung alle zwei Jahre hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Entwicklung der Einkommen, zu den Veränderungen der Lebenshaltungskosten und zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Die Ergebnisse der fälligen Überprüfung hat die Bundesregierung im „Siebten Bericht“ in Drucksache 11/877 vorgelegt; die danach notwendigen Änderungen des Förderungsrechts hat sie im Gesetzentwurf in Drucksache 11/1315 vorgeschlagen.

Der Gesetzentwurf schlägt darüber hinaus vor, den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß effizienter zu gestalten und den studienzeitabhängigen Darlehensteilerlaß zu modifizieren sowie die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG bezeichneten Ausländer grundsätzlich in die Auslandsförderung einzubeziehen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze zum Herbst 1988 durchschnittlich um 2 v. H. sowie die Freibeträge um durchschnittlich 3 v. H. jeweils zum Herbst 1988 und zum Herbst 1989 anzuheben; einen Vomhundertsatz und die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG auf Grund des Anstiegs der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen zu aktualisieren,
- die seit dem 1. Januar 1986 geltenden Verbesserungen des Familienlastenausgleichs im BAföG abzusichern,
- das Auswahlverfahren beim leistungsabhängigen Darlehens-teilerlaß nach § 18 b Abs. 1 BAföG leistungsgerechter und einfacher zu gestalten,
- den studienzeitabhängigen Darlehensteilerlaß durch einen zweiten Stichtag zu modifizieren und
- die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG bezeichneten Ausländer den anderen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BAföG bezeichneten Personen auch hinsichtlich einer Ausbildung im Ausland grundsätzlich gleichzustellen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat den von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Erweiterungen des Regierungsentwurfs zugestimmt. Sie ist jedoch der Meinung, daß die damit erreichte Verbesserung der Förderungsleistungen als nicht ausreichend anzusehen ist. Sie hält eine Anpassung der Förderungsbedingungen auch bei arbeitsmarktbedingtem Fachrichtungswechsel, eine weitere Erhöhung der Bedarfssätze um durchschnittlich 4 vom Hundert (im Herbst 1989 um durchschnittlich weitere 4 vom Hundert), eine stärkere Anhebung der Freibeträge, eine Erhöhung des Krankenversicherungsbetrages, eine flexiblere Anpassung der Förderungshöchstdauer an die Examensnotwendigkeiten, die Aufhebung des Darlehensteilerlasses sowie eine Erhöhung des Zuschlages für die Kosten der Unterkunft für erforderlich.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Sie bezeichnet die in ihm vorgesehenen Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge als unzureichend. Sie hat einen Antrag vorgelegt, der u. a. auf Verbesserung der Förderungsleistungen, der Einführung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von 1983, der Anpassung der Förderungshöchstdauer an die durchschnittliche Studiendauer des jeweiligen Studienfachs sowie auf die Umstellung der Ausbildungsförderung von der Darlehensvergabe auf das Zuschußprinzip zielt.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wird sich auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung und der Verbesserung der Förderung im übrigen in folgendem finanziellen Rahmen halten:

	1988	1989	1990	1991
Gesamtkosten	2 223	2 231	2 185	2 154
davon Bund	1 445	1 450	1 420	1 400
davon Länder	778	781	765	754

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnisnahme des Siebten Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 – Drucksache 11/877 – wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/1315 – in der nachstehenden Fassung angenommen.

Bonn, den 13. April 1988

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	Graf von Waldburg-Zeil	Frau Odendahl	Neuhausen	Wetzel
Vorsitzender	Berichterstatler			

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „fortlaufend“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Textstelle „nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes,“ gestrichen und der Punkt nach dem Wort „erhält“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vor-

handen sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

3. § 5 a wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“

4. § 7 Abs. 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluß oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Zahl „525“ durch die Zahl „540“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden ersetzt

— die Zahl „525“ durch die Zahl „540“ und

— die Zahl „640“ durch die Zahl „650“.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Satz 1 auch gilt in Fällen, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „475“ durch die Zahl „485“ und

— die Zahl „515“ durch die Zahl „525“.

b) Im Absatz 2 werden ersetzt

— die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und

— die Zahl „195“ durch die Zahl „200“.

c) Im Absatz 2 a wird die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

7. § 15 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

b) Im Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält.“

9. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

— die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 135“,

— die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „515“ und

— die Zahl „380“ durch die Zahl „390“.

10. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Auszubildenden, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhält der Auszubildende, der zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlaß

a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,

b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich,

c) in Fällen, in denen der Auszubildende nach § 5 Abs. 1 oder § 6 gefördert worden ist und die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden hat, deren Besuch dem einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45

zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und nach § 5 Abs. 2 gefördert worden sind, erhalten den Teilerlaß nicht. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

b) Im Absatz 1 a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 2 000 DM erlassen.“

c) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen.

11. Im § 19 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlung“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „2 a“ und das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10 e oder § 7 b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird ersetzt

— die Zahl „18,7“ durch die Zahl „19“,

— die Zahl „12 000“ durch die Zahl „12 500“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 11 v. H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6 000 DM,“.

- cc) In Nummer 3 wird die Zahl „18 900“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Zahl „5 800“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „135“ durch die Zahl „140“,
 - die Zahl „200“ durch die Zahl „205“,
 - die Zahl „270“ durch die Zahl „280“,
 - die Zahl „470“ durch die Zahl „485“,
 - die Zahl „380“ durch die Zahl „435“ und
 - die Zahl „690“ durch die Zahl „710“.
- b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 600“ durch die Zahl „1 650“ und
 - die Zahl „1 100“ jeweils durch die Zahl „1 135“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für
- | | |
|---|--------|
| 1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um | 135 DM |
| und | |
| 2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um | 90 DM, |
- wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann,
- | | |
|--|---------|
| 3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums | |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je | 435 DM, |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je | 560 DM, |
- | | |
|--|---------|
| 4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten um je | 515 DM. |
|--|---------|
- Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“
- c) Im Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt
- die Zahl „60“ durch die Zahl „70“,
 - die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ und
 - die Zahl „210“ durch die Zahl „260“.
- d) Im Absatz 6 wird die Textstelle „33b“ durch die Textstelle „33c“ ersetzt.
15. Im § 35 Satz 3 werden nach den Worten „dem Deutschen Bundestag“ die Worte „und dem Bundesrat“ eingefügt.
16. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Laufe des Bewilligungszeitraums“ gestrichen.
- b) Im Satz 2 wird das Wort „Rückforderungen“ durch das Wort „Erstattungen“ ersetzt.
17. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Textstelle „und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 erfüllt“ durch die Textstelle „und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder 3 erfüllt“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. IS. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 135“ durch die Zahl „1 170“,
 - die Zahl „515“ jeweils durch die Zahl „530“ und
 - die Zahl „390“ durch die Zahl „400“.
2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „12 500“ durch die Zahl „13 000“,
 - die Zahl „6 000“ jeweils durch die Zahl „6 200“ und
 - die Zahl „20 000“ durch die Zahl „20 600“.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „140“ durch die Zahl „145“,
 - die Zahl „205“ durch die Zahl „210“,
 - die Zahl „280“ durch die Zahl „290“,
 - die Zahl „485“ durch die Zahl „500“,
 - die Zahl „435“ durch die Zahl „445“ und
 - die Zahl „710“ durch die Zahl „730“.

- b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „145“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 650“ durch die Zahl „1 700“ und
- die Zahl „1 135“ jeweils durch die Zahl „1 170“.

b) Im Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „135“ durch die Zahl „140“,
- die Zahl „90“ durch die Zahl „95“,
- die Zahl „435“ durch die Zahl „445“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „575“ und
- die Zahl „515“ durch die Zahl „530“.

Artikel 3

§ 5 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-ZuschlagsV) in der Fassung vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935) wird wie folgt neu gefaßt:

„Zu den Aufwendungen der Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschuß in Höhe des Betrages nach § 13 Abs. 2a des Gesetzes geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a und Artikel 4 am 1. Januar 1987,
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 4, 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 7, 8, 10 Buchstabe c, Nr. 11 und 14 Buchstabe d bis Nr. 17 am 1. Juli 1988,
3. Artikel 1 Nr. 9 am 1. Oktober 1988,
4. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a am 1. Januar 1989.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1987 ihre Abschlußprüfung bestanden oder ihre Ausbildung planmäßig beendet haben.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 5, Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nr. 6, 12 Buchstabe b, Nr. 13 und 14 Buchstaben a bis c sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die dann bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen. Vom 1. Oktober 1988 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1989 beginnen. Vom 1. Oktober 1989 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Frau Odendahl, Neuhausen, Wetzel

1. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/1315 – wurde dem Deutschen Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung am 24. November 1987 zugeleitet. In der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1987 wurde er in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Der Siebte Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfsätze, Freibeträge sowie Vmhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 – Drucksache 11/877 – vom 2. Oktober 1987 wurde an dieselben Ausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat am 2. März 1988 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf – Drucksache 11/1315 – anzunehmen. Eine von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Stellungnahme wird abgelehnt.
- b) Der Ausschuß nimmt den Siebten Bericht – Drucksache 11/877 – zustimmend zur Kenntnis.

Der Haushaltsausschuß hat am 2. März 1988 dem Gesetzentwurf in Drucksache 11/1315 im Zusammenhang mit dem Siebten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 11/877) mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf und den Siebten Bericht in mehreren Sitzungen beraten. Am 22. Februar 1988 (15. Sitzung) führte er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch, in der 22 Verbände und Einzelpersonen zu folgenden Fragen schwerpunktmäßig gehört wurden:

- Realisierung des sozialstaatlich begründeten Anspruchs auf Chancengleichheit;
- Angemessenheit der Bedarfsätze und der Freibeträge;
- rückläufige Entwicklung der Gefördertenquote;

- Erwerbstätigkeit während des Studiums und der Studiendauer (Förderungshöchstdauer);
- Fachrichtungswechsel;
- Ausbildungsförderung durch Kreditvergabe;
- Wiedereinführung der Förderung für Schüler und Schülerinnen;
- Auswirkungen der Verbesserung der Auslandsförderung;
- Veränderungen in den leistungs- und studienzeitabhängigen Darlehensteilerlaßregelungen.

Für die Einzelheiten wird auf das Stenographische Protokoll der 15. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen in den Ausschußdrucksachen 11/26, 11/27 und 11/28 verwiesen.

Am 13. April 1988 (19. Sitzung) hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 11/877 zur Kenntnis genommen und mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die vorstehende Fassung des Gesetzentwurfs beschlossen.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der u. a. Artikel 1 §§ 7, 12, 13, 15, 18, 25 sowie Artikel 2 §§ 12, 13 berührt, ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden. Nach der Ablehnung ihres Änderungsantrages hat die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/1315 – zugestimmt, obwohl sie die einzelnen Verbesserungen für unzureichend gehalten hat.

Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN ist bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Für die Einzelheiten wird auf das Protokoll der o. a. 19. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft verwiesen.

2. Schwerpunkte der Diskussion im federführenden Ausschuß

Die CDU/CSU-Fraktion begrüßt die nach ihrer Ansicht kontinuierliche Anpassung und Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge, wie sie die 11. Novelle vorsieht, als einen Fortschritt. Nicht zu erreichen sei, die entstandene Schere zwischen Bedarf und Anpassung zu schließen. Die Gründe für diese Entwicklung würden längere Zeit zurückliegen.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion sind neue Ansätze erforderlich, um finanziell sicherzustellen, daß Kinder der mittleren und unteren Einkommenschichten ausgebildet werden könnten und damit Chancengleichheit hergestellt werde. Das bisherige Gesetz sei als Sozialgesetz an seine Grenzen gestoßen.

Es stimme, daß das Problem des Mittelstandslochs mit dem geltenden BAföG nicht gelöst werden könne. Nach der geplanten Vorlage des Berichts des BAföG-Beirats sei darauf zu drängen, gegebenenfalls durch ein neues Gesetz die Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen zu verbessern. Die Vorarbeiten an den Modellen seien zügig voranzutreiben.

Zu den neuen Überlegungen gehört nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion, sich Gedanken zu machen, die Förderungshöchstdauer nicht zu verlängern und die Studenten zu fördern, wenn sie die Förderung tatsächlich brauchen. Eine Lösung könne in einer Flexibilisierung der Förderungshöchstdauer liegen, die aber kostenneutral sein müsse (Anmerkung: Dagegen hält die SPD-Fraktion an ihrer Forderung der Ausdehnung der Förderungshöchstdauer – zumindest für die Examenssemester – fest.). Inzwischen habe der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die CDU/CSU-Fraktion wissen lassen, daß es unsystematisch sei, das jetzt zu tun. Der BAföG-Beirat wolle seine Vorschläge hierzu im Herbst 1988 unterbreiten. Obwohl Handlungsbedarf bestehe, folge die CDU/CSU-Fraktion der Anregung des Bundesministers.

Andererseits sei es erforderlich, den Familien den Spielraum in der Steuergesetzgebung einzuräumen, der ihnen freie Entscheidung für die Ausbildung der Kinder lasse. Dazu müßten vor allem Familien Hilfen gewährt werden, da sie sonst mangels Förderleistungen zu Sozialfällen würden.

Die SPD-Fraktion bedauert, daß in den vergangenen Jahren die Mittel für die Ausbildungsförderung und für die Bildungspolitik insgesamt zurückgegangen seien. Für Strukturverbesserungen gebe es keine Mit-

tel. Es reiche auch nicht mehr, mit Erhöhungen der Bedarfssätze und Freibetragsregelungen an dem System zu reparieren. Erforderlich sei, die Familienförderung unter neuen Gesichtspunkten zu betrachten und damit neue Wege einzuschlagen. Die diskutierten Modelle über Ansparen und Steuerbefreiungen seien ablehnend zu bewerten, da sie zu sozialpolitisch untragbaren Ergebnissen führten, insbesondere wenn alles kostenneutral sein sollte. Ausbildungsförderung dürfe darüber hinaus nicht nur sozialpolitisch gesehen werden, sondern auch unter dem Gesichtspunkt, Chancengleichheit in der Ausbildung zu gewähren.

Die FDP-Fraktion erklärt, sie werde den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung mittragen; die Verbesserungen seien ein Schritt in die richtige Richtung. Sie erhoffe sich aus den Vorschlägen des Beirats zur Bundesausbildungsförderung Impulse, um die in der Diskussion aufgegriffenen Anregungen zu verwirklichen. Es sei auch erforderlich, die Hochschulen zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß Regelstudienzeiten nicht wegen hochschulinterner Unzulänglichkeiten überschritten werden müßten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wendet sich dagegen, daß Studenten nebenbei arbeiten müßten und somit die Studiendauer verlängert werde. Das würde volkswirtschaftliche Investitionen in die Bildung vergeuden. Vernünftige Studienbedingungen müßten geschaffen und die durchschnittliche Studiendauer an den Hochschulen gekürzt werden. Dadurch werde eine Optimierung bei der Nutzung des in die Hochschulen investierten Kapitals erreicht.

Im federführenden Ausschuß wird auch der Einwand des Bundesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt, der Bedenken dagegen erhoben hat, daß Auszubildende und ihre Angehörigen Auskünfte für bundesstatistische Zwecke erteilen müßten. Dies sei weder praktikabel noch mit den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 13. April 1988

Graf von Waldburg-Zeil

Frau Odendahl

Neuhausen

Wetzel

Berichterstatter

